

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/14021 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union

(Brexit EU-Haushalt Ausführungs- und Finanzierungsgesetz 2020 – BrexitHHG 2020)

A. Problem

Mit dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt und seine Mitgliedschaft in der Union endet, findet das europäische Sekundärrecht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Ohne ergänzende Regelungen – wie sie zum Beispiel im Austrittsabkommen vorgesehen sind – würden daher auch sämtliche haushaltsrechtlichen und finanziellen Bestimmungen, die bislang die Beziehung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich festlegen, keine Gültigkeit mehr entfalten. Eine konkrete Folge wäre, dass das Vereinigte Königreich und dort ansässige Personen und Institutionen nicht mehr als Empfänger für Mittel im Rahmen von Unionsprogrammen infrage kommen. Die Europäische Kommission legte vor diesem Hintergrund am 4. September 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Unionshaushalt 2020 vor. Der Verordnungsvorschlag gehört zu einer Reihe von Notfallmaßnahmen, die dann greifen sollen, wenn bis zum Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union kein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist. Er setzt eine entsprechende Regelung fort, die in Gestalt der VO (EU, Euratom) 2019/1197 am 16. Juli 2019 in Kraft trat und inhaltlich weitgehend identische Vorkehrungen für die Fortführung des Unionshaushaltes 2019 trifft. Der Verordnungsvorschlag bezweckt, in Fortführung der für das Haushaltsjahr 2019 verabschiedeten Regelung die 2020 drohende Rechtsunsicherheit zu vermeiden und für die Begünstigten Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Unionsprogramme zu minimieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dies wäre allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass das Vereinigte Königreich weiterhin Zahlungen zur Finanzierung des Unionshaushaltes 2020 leistet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Verordnungsvorschlag zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert wurde, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, wenn eine entsprechende Ermächtigung zur förmlichen Zustimmung auf der Grundlage eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erteilt wurde.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union zustimmen darf.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen, dass – auch bei Nicht-Inkrafttreten eines Austrittsabkommens und keiner weiteren Gültigkeit von europäischem Sekundärrecht gegenüber dem Vereinigten Königreich – alle Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich selbst bei der Berechnung ihrer Zahlungen zum Unionshaushalt 2020 nicht besser oder schlechter gestellt werden, als wäre das Vereinigte Königreich weiterhin ein Mitglied der Europäischen Union. Auch insoweit wird die Regelung der VO (EU, Euratom) 2019/1197 fortgeführt. Sofern das Vereinigte Königreich weiter Beiträge zum Unionshaushalt 2020 in der vorgesehenen Höhe entrichtet, kann mit der Verordnung eine Finanzierungslücke im Unionshaushalt 2020 vermieden werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14021 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14021** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wollen die antragstellenden Fraktionen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union (Dokument 12412/19) zustimmen darf.

Mit der Verordnung sollen Regelungen zum Unionshaushalt 2020 und zu laufenden Unionsprogrammen für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreiches ohne ein Austrittsabkommen getroffen werden. Sie knüpft inhaltlich an die VO (EU, Euratom) 2019/1197 an, die weitgehend identische Regelungen für das Jahr 2019 trifft. Zweck der vorgelegten Verordnung ist es, in Fortführung der für das Haushaltsjahr 2019 verabschiedeten Regelung die 2020 drohende Rechtsunsicherheit zu vermeiden und für die Begünstigten Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Unionsprogramme zu minimieren. Dies ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Vereinigte Königreich weiterhin Zahlungen zur Finanzierung des Unionshaushaltes 2020 leistet.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14021 in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14021** in seiner 45. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14021** in unveränderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** befürworteten, dass mit dem Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für die „Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union“ (Dokument 12412/19) zustimmen darf. Mit der Verordnung sollten Regelungen getroffen werden, wie der EU-Haushalt 2020 und die laufenden EU-Programme bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ohne ein Austrittsabkommen abgewickelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dass sich das Vereinigte Königreich seinerseits an der Finanzierung des EU-Haushaltes 2020 beteiligt, sollten das Vereinigte Königreich und dort ansässige Stellen 2020 weiterhin Zahlungen der EU aufgrund von in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen erhalten sowie bis Ende 2020 weiterhin an Ausschreibungen von EU-Programmen teilnehmen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, sie stimme dem Gesetzentwurf der Koalition im Interesse des deutschen Steuerzahlers zu. Es sei aber höchst fragwürdig, dass das Vereinigte Königreich im Fall eines Austritts der vorgelegten Verordnung entsprechen werde. In dem Entwurf der Koalition „Brexit EU-Haushalt Ausführungs- und Finanzierungsgesetz 2020 – BrexitHHG 2020“ werde gleich an vier Stellen insistiert, dass das Vereinigte Königreich sich auch 2020 an der Finanzierung des Unionshaushalt beteiligen müsse, um weiterhin als Empfänger für Mittel im Rahmen von Unionsprogrammen infrage zu kommen. Die Fraktion der AfD fragte, warum ein Nettobeitragszahler wie Großbritannien sich auf ein solches Abkommen einlassen solle. Die Nettobeiträge Großbritanniens an die EU lägen durchschnittlich bei sechs Milliarden Euro jährlich. Im Falle eines sofortigen Austritts würde sich das Vereinigte Königreich höchstwahrscheinlich bereits im Jahr 2020 der EU-Bürokratie der Unionsprogramme entledigen, die im Übrigen zu Ausgaberesten bei EU-Förderprogrammen in Höhe von 281 Milliarden Euro geführt hätten. Für Deutschland besonders schmerzlich wäre es, wenn der von Premierministerin Margaret Thatcher ausgehandelte Rabatt sowie weitere Rabatte der anderen Nettobeitragszahler mit dem Brexit wegfallen würden. Laut einer aktuellen Berechnung des Bundesministeriums der Finanzen könne in diesem Fall der deutsche EU-Nettobeitrag bis zum Jahr 2027 auf 30 Milliarden Euro jährlich ansteigen. Der gemeinsame Ordnungsrahmen für Deutschland und Europa müsse daher zukünftig allein ein grenzübergreifender Markt vereint im friedlichen Wettbewerb europäischer Nationalstaaten sein. Die zwangsverordnete Umverteilungs-Union der Koalition in Form der Verträge von Maastricht und Lissabon führe hingegen zu den Konflikten in Europa, welche letztlich zum Brexit geführt hätten. Es sei daher wenig verwunderlich, dass Großbritannien sich aus dem Juncker-Europa der zentralistischen Fiskalsozialisten verabschiedet.

Die **Fraktion der FDP** bewertete das Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, den deutschen Vertreter im Rat dem Verordnungsvorschlag der Kommission zustimmen zu lassen, positiv. Zwar sollte weiterhin alles versucht werden, den Brexit noch einvernehmlich zu verhindern oder zumindest ein Abkommen zu schließen, durch welches das Vereinigte Königreich möglichst weitgehend im Europäischen Binnenmarkt verbleibe. Zugleich müssten jedoch auch für den Fall eines unregelmäßigen Brexits Klarheit und Verlässlichkeit sichergestellt werden. Dazu trage der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission bei, indem der EU-Haushalt 2020 auch bei einem unregelmäßigen Austritt weitgehend unverändert weiter finanziert und exekutiert werden könne. Dies stelle eine für beide Seiten akzeptable und Planungssicherheit gewährende Lösung dar. Jedoch sei auch darauf zu achten, dass es zwischen den EU-27-Mitgliedstaaten zu keinen Belastungsverschiebungen bei der Finanzierung des EU-Haushalts 2020 komme. Kein Mitgliedstaat solle besser, keiner schlechter gestellt werden. Dazu müsse garantiert sein, dass der Wegfall des bisher bestehenden speziellen Korrekturmechanismus für die Finanzierung des sogenannten Briten-Rabatts für die betroffenen Mitgliedstaaten kompensiert werde, da ansonsten Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe drohten. In Anbetracht der Erläuterungen und Zusicherungen der Bundesregierung in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 15. Mai 2019 zu dem insoweit analogen Gesetzentwurf für eine das Jahr 2019 betreffende Verordnung, dem „Brexit-EU-Haushalt-Durchführungs- und Finanzierungsgesetz“, sei der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zustimmungsfähig.

Die **Fraktion DIE LINKE**. vertrat die Ansicht, dass eine No-Deal-Variante keine Option sei. Ein ungeordneter Brexit werde nicht nur dem Vereinigten Königreich, sondern Europa insgesamt unabsehbaren Schaden zufügen. Die Fraktion DIE LINKE. hielt den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates der EU zum Unionshaushalt 2020 für eine sinnvolle und notwendige Vorsorgemaßnahme für den Fall, dass bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union kein Austrittsabkommen in Kraft getreten sein sollte. Nicht der voraussichtliche Brexit habe die Europäische Union in eine Krise gestürzt. Der Brexit sei nur der aktuelle Ausdruck dieser Krise, besonders der tiefen sozialen Spaltung. Es sei überfällig, Lohndumping zu beenden und Arbeitsstandards erheblich zu verbessern. Europaweit müssten Mindestlöhne gelten, mit denen die Beschäftigten und ihre Familien ein Leben zu menschenwürdigen Bedingungen führen könnten. Dass Deutschland als wirtschaftlich stärkstes Land bei den Mindestlöhnen im Vergleich zu den wichtigsten Industrieländern im unteren Mittelfeld stehe, sei beschämend. Statt der verhängnisvollen Sparpolitik und des Kürzens von Sozialleistungen sei ein ehrgeiziges europäisches Investitionsprogramm überfällig. Statt weiterhin tatenlos zuzuschauen, wie die öffentliche Infrastruktur verrotte, die Misere bei öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn größer, der Pflagenotstand Dauerzustand werde und ganze Regionen in Europa deindustrialisiert würden, müsse in Bildung, Gesundheit, öffentliche Infrastruktur, in den sozialen Wohnungsbau und in Programme gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit investiert werden. Die Menschen in Europa brauchten soziale Garantien, soziale Mindeststandards, die sie vor Armut, Erwerbslosigkeit, Unsicherheit und sozialer Ausgrenzung schützten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, die Austrittsmodalitäten Großbritanniens aus der EU seien weiter unklar. Die Gefahr eines ungeordneten Brexit bestehe nach wie vor und berge das Risiko einer Finanzierungslücke im EU-Haushalt 2020, die von den verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten kompensiert werden müsste. Um Schaden für die Menschen und die Wirtschaft in Deutschland und der EU abzuwenden, seien die Bundesregierung und die EU angehalten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte den Zweck des BrexitHHG 2020, im Europäischen Rat eine Verständigung über die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU für den Unionshaushalt 2020 herzustellen und diese verbindlich festzuschreiben. Sie unterstrich, dass die EU und der EU-Haushalt nicht die Leidtragenden der britischen Uneinigkeit werden dürften. Deshalb unterstütze sie den Grundsatz, die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2020 so fortzuführen, dass keine Besser- oder Schlechterstellung im Vergleich zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU entstehe. Angezeigt sei diese Verfahrensweise, um die für den laufenden MFR 2014-2020 eingegangenen gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und trotz des Austritts Großbritanniens auch für 2020 Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dadurch würden negative Folgen verhindert, die sowohl mit einem abrupten Abbruch der britischen Beitragszahlungen zum EU-Haushalt 2020 als auch mit der Nicht-Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der EU gegenüber dem Vereinigten Königreich verbunden wären. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die Ermächtigung des deutschen Vertreters, der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zuzustimmen. Außerdem sehe sie in der beidseitigen Erfüllung der vereinbarten finanziellen Verpflichtungen im EU-Haushalt 2020 ein wichtiges Signal, dass die EU und das Vereinigte Königreich auf weiterhin gute Beziehungen hinarbeiteten.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.